

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Ahrensfelde

Aufgrund der §§ 4, 13, 18a und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, S.286), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 23]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensfelde in ihrer Sitzung vom 19.11.2018 folgende 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Ahrensfelde beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Ahrensfelde vom 07.01.2009 (Amtsblatt Nr. 1/2009 vom 20.01.2009) zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung der der Hauptsatzung der Gemeinde Ahrensfelde vom 23.01.2012 (Amtsblatt Nr. 2/2012 vom 14.02.2012), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird am Ende durch folgende Nr. 3 ergänzt:

„3. Einwohnerbefragungen“

2. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Nr. 1 bis 2“ wird durch die Angabe „Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

3. Vor § 4 wird der folgende § 3a eingefügt:

§ 3a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Ergänzend zu den in § 3 genannten Mitteln der Einwohnerbeteiligung und -unterrichtung bestehen in der Gemeinde Ahrensfelde die folgenden offenen und projekt-/prozessbezogenen Formen der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen:

1. Kinder- und Jugendfragestunden
2. Kinder- und Jugendversammlungen
3. Kinder- und Jugendprojekte
4. Kinder- und Jugendbefragungen
5. Kinder- und Jugendanhörungen

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Formen der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen werden in einer gesonderten Satzung näher geregelt.

4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Zuständigkeit des Hauptausschusses und des Bürgermeisters

- (1) Der Hauptausschuss entscheidet, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, in folgenden Angelegenheiten:
1. Erlass von Forderungen in Höhe von 10.000 € bis einschließlich 30.000 €.
 2. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Dauerschuldverhältnissen mit finanziellen Auswirkungen in Höhe von 50.000 € bis einschließlich 100.000 €. Bemessungsgrundlage ist die geschätzte finanzielle Auswirkung über die volle Laufzeit des Vertrages. Bei unbefristeten Dauerschuldverhältnissen sind als Bemessungsgrundlage die geschätzten finanziellen Auswirkungen für 3 volle Vertragsjahre anzusetzen.
 3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen und der Abschluss, von Verträgen mit einer Auftragssumme von 50.000 € bis einschließlich 100.000 €.
 4. Entscheidungen über die Veräußerung von Grundstücken der Gemeinde mit einem Verkehrswert in Höhe von 20.000 € bis einschließlich 60.000 €
 5. Entscheidungen über sonstige Geschäfte über Vermögensgegenstände in Höhe von 50.000 € bis einschließlich 100.000 €.
 6. Sonstige Vermögensgeschäfte in Höhe von 50.000 € bis einschließlich 100.000 €.
 7. Geschäfte, die nicht dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin obliegen und nicht der Beschlussfassung der Gemeindevertretung bedürfen.
- (2) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister entscheidet bei den in Absatz 1 Nr. 1. bis 6. angeführten Angelegenheiten, sofern die für die jeweilige Angelegenheit genannte Wertuntergrenze unterschritten wird, in der Regel als Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (3) In der Regel gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung ferner insbesondere:
1. Die Niederschlagung und die Stundung von Geldforderungen der Gemeinde.
 2. Die Aufnahme von Krediten bis zu einer in der Haushaltssatzung festgelegten Höhe sowie die Umschuldung aufgenommener Kredite.
 3. Die Erteilung von Löschungsbewilligungen für Grundbuchbelastungen, sofern die zugrunde liegende Forderung erfüllt und/oder nicht mehr nachweisbar ist.
 4. Der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit finanziellen Auswirkungen in Höhe bis einschließlich 30.000 €.

5. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5
Entscheidungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung über Geschäfte über Vermögensgegenstände und die Entscheidung über Vermögensgeschäfte vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre, wenn deren Wert die in § 4 Absatz 1 Nr. 1. bis 6. geregelten Wertobergrenzen überschreitet.
 - (2) Abweichend von § 4 und § 5 Absatz 1 entscheidet die Gemeindevertretung bei Geschäften über Grundstücke in jedem Einzelfall, wenn
 1. Bei der Veräußerung von Grundstücken der Gemeinde der Verkehrswert unterschritten oder
 2. Grundstücke der Gemeinde unentgeltlich Dritten überlassenwerden sollen und es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
6. In § 8 Absatz 4 wird die bisherige Nr. 4 durch die folgende Nr. 4 ersetzt:
4. Ortsteil Lindenberg: Lindenberg (Dorf), Karl-Marx-Straße 20e, am Ortszentrum

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ahrensfelde, den 28.12.2018


Gehrke
Bürgermeister